

Allgemeine Leasingbedingungen der VKB Direktleasing Gesellschaft m.b.H. (ALB) für Konsumenten

Fassung vom Juni 2015

1. Allgemeine Pflichten, Geschäftsgrundlage, Erwerb des Leasingobjekts durch den Leasinggeber

1.1. Der Leasinggeber, im Folgenden kurz „LG“ genannt, verleast an den Leasingnehmer, im Folgenden kurz „LN“ genannt, das im Leasingvertrag genannte Leasingobjekt, im Folgenden kurz „LO“ genannt, zu den im Leasingvertrag sowie in diesen Allgemeinen Leasingbedingungen, im Folgenden kurz „ALB“ genannt, vereinbarten Bedingungen.

1.2. Der LN wählt das LO selbst bei einem ebenfalls vom LN selbst ausgewählten Lieferanten aus und verhandelt selbst sämtliche Konditionen und Modalitäten betreffend das LO und dessen Lieferung. Der LG kauft auf dieser Grundlage das LO vom Lieferanten oder tritt mit Zustimmung des LN in einen gegebenenfalls vom LN bereits abgeschlossenen Kaufvertrag ein. Dabei wird der LG vorsehen, dass die Bestimmungen dieses Kaufvertrages so ausgestaltet sind, als würde der LN als Verbraucher den Vertrag abschließen, sodass insbesondere die Rechtsposition des Käufers den einschlägigen Schutzbestimmungen des KSchG entspricht, die gesetzliche Gewährleistungspflicht des Lieferanten wie gegenüber einem Verbraucher nicht eingeschränkt wird und keine Pflicht des Käufers zur Mängelrüge gemäß den einschlägigen Bestimmungen des UGB besteht.

1.3. Der LG hat das LO dem LN nach der Bestellung sämtlicher allenfalls vereinbarten Sicherheiten und nach vollständiger Leistung einer allenfalls vereinbarten Leasingentgeltvorauszahlung zum Sachgebrauch zur Verfügung zu stellen. Wenn der Lieferant das LO nicht zum vertragsgemäßen Termin oder in mangelhaftem Zustand liefert, ist der LN berechtigt, vom LG zu verlangen, gegenüber dem Lieferanten auf ordnungsgemäßer Erfüllung zu bestehen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Kaufvertrag mit dem Lieferanten zurückzutreten. Mit Wirksamkeit des Rücktritts vom Kaufvertrag ist auch dieser Leasingvertrag aufgelöst.

2. Eigentumserwerb, Gewährleistung, Gefahrtragung, Schadenersatz

2.1. Der LG beauftragt den LN, das LO zum Erwerb des Eigentums durch den LG in seiner Vertretung zu übernehmen. Der LN nimmt diesen Auftrag an.

2.2. Bei Übernahme des LO hat der LN dieses auf Mängel zu überprüfen und alle Gewährleistungsrechte, die dem LG aus dem Kaufvertrag mit dem Lieferanten zustehen, zu wahren. Vom LN festgestellte Mängel sind gegenüber dem Lieferanten zu rügen. Bei Nichtbeseitigung binnen angemessener Frist ist vom LN ein Protokoll über diese Mängel zu erstellen und dieses unverzüglich an den LG zu übersenden.

2.3. Der LG leistet ab erstmaliger Verschaffung des ordnungsgemäßen Gebrauchs am LO für keine bestimmte Eigenschaft oder Verwendbarkeit des LO Gewähr, sondern tritt hiermit seine sämtlichen aus und im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag mit dem Lieferanten zustehenden Rechte und Ansprüche gegenüber dem Lieferanten an den LN ab und dieser erklärt die Annahme. Der LN ist verpflichtet, allfällige Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche, im Interesse des LG ungesäumt auf eigenen Namen und eigene Kosten zu verfolgen, wobei Ansprüche auf Preisminderung und Ansprüche infolge von Wandlung nur zum Inkasso an den LN abgetreten werden.

2.4. Den LN trifft ab erstmaliger Verschaffung des ordnungsgemäßen Gebrauchs des LO oder ab dem Zeitpunkt des Verzugs mit der Übernahme des LO das Risiko der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Untergangs, des Verlusts, des Diebstahls oder der Beschlagnahme des LO, der Beschädigung des LO durch Dritte, ebenso wie das Risiko einer teilweisen oder gänzlichen Unbenutzbarkeit des LO wegen technischer, rechtlicher oder wirtschaftlicher Umstände, sofern alle diese vorgenannten Umstände nicht vom LG oder einer Person, für die der LG einzustehen hat, grob schuldhaft verursacht wurden. Die Preis- und Sachgefahren liegen ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verschaffung des ordnungsgemäßen Gebrauchs am LO oder ab dem Zeitpunkt des Übernahmeverzugs des LN ausschließlich beim LN.

3. Nutzung und Erhaltung des LO

3.1. Der LN ist verpflichtet, das LO ab erstmaliger Verschaffung des ordnungsgemäßen Gebrauchs auf eigene Kosten entsprechend allfälligen Herstellerrichtlinien instand zu halten bzw. bei Beschädigung instand zu setzen. Es treffen ihn daher während dieser Zeit sämtliche Wartungs-, Reparatur- und anderweitige Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten. Auch treffen ihn während dieser Zeit alle auf das LO zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und Steuern jeder Art, soweit diese nicht bereits nach den Bestimmungen des Leasingvertrages in die Berechnung des Leasingentgelts miteinbezogen wurden. Kommt der LN diesen Verpflichtungen nicht nach, ist der LG zur Ersatzvornahme auf Kosten des LN berechtigt.

3.2. Änderungen des LO, die die ursprüngliche Substanz des LO beeinträchtigen oder die gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen verstoßen, sind nicht gestattet.

3.3. Während der Dauer dieses Vertrages und bis zur Rückstellung des LO an den LG hat der LN das Eigentum des LG zu erhalten und alle eigentumsfeindlichen Maßnahmen, wie Pfändungen, andere Zugriffe Dritter etc. abzuwehren und insbesondere den LG hiervon unverzüglich zu verständigen. Die Weitergabe des LO an Dritte durch den LN ist ohne ausdrückliche Zustimmung des LG nicht gestattet, ausgenommen ist die unentgeltliche, jederzeit widerrufliche Überlassung an Ehegatten oder Lebensgefährten sowie Kinder des LN.

3.4. Der LN hat dem LG während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Ankündigung Zutritt zum LO zu gewähren.

3.5. Bei vorübergehender Unbrauchbarkeit oder eingeschränkter Gebrauchsfähigkeit des LO nach erstmaliger Verschaffung des ordnungsgemäßen Gebrauchs hat der LN die vereinbarten Leasingentgelte in voller Höhe zu entrichten, sofern diese Umstände nicht vom LG oder einer Person, für die der LG einzustehen hat, grob schuldhaft verursacht wurden.

4. Versicherungsschutz und Schadensabwicklung

4.1. Der LG haftet nach erstmaliger Verschaffung des ordnungsgemäßen Gebrauchs nicht für Schäden aus dem Betrieb und Gebrauch des LO, auch nicht für Schäden aufgrund eines fehlerhaften Produkts, sofern diese nicht vom LG oder einer Person, für die der LG einzustehen hat, grob schuldhaft verursacht wurden, dies gilt jedoch nicht für Personenschäden, die vom LG oder einer Person, für die der LG einzustehen hat, verschuldet wurden. Sollten derartige Ansprüche an den LG herangetragen werden, hat der LN diesen schad- und klaglos zu halten.

4.2. Sofern der Abschluss einer zwischen dem LG und dem LN im Leasingvertrag allenfalls vereinbarten Versicherung trotz Mahnung unter Nachfristsetzung vom LN nicht erfolgt oder eine derartige Versicherung gekündigt wird, ist der LG berechtigt, eine gleichartige Versicherung zu den üblichen Bedingungen auf Rechnung des LN abzuschließen. Bei Prämienrückstand des LN ist der LG berechtigt, die Prämie auf Rechnung des LN zu bezahlen. Weiters ist der LN verpflichtet, bei einer allenfalls vereinbarten Versicherung die im Versicherungsvertrag vereinbarten Vertragspflichten und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers ordnungsgemäß zu erfüllen. Die Kosten trägt in allen diesen Fällen der LN. Ansprüche aus einer allenfalls vereinbarten Versicherung für das LO sind zu Gunsten des LG zu vinkulieren.

4.3. Der LG tritt allfällige Ansprüche aus einem Schadensfall gegenüber Dritten dem LN zum Inkasso ab und der LN nimmt diese Abtretung an. Der LN ist verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche zu betreiben, soweit dies zweckmäßig ist. Risiko und zweckentsprechende tarifmäßige bzw. branchenübliche Kosten der Schadensabwicklung und der gerichtlichen sowie außergerichtlichen Rechtsverfolgung trägt der LN.

4.4. Leistungen aus Versicherungen gemäß Punkt 4.2. oder vom LN gemäß Punkt 4.3. einbringlich gemachte Beträge, die an den LG ausbezahlt werden, werden an den LN weitergeleitet, sobald diese beim LG eingelangt sind, Abgeltungen für Wertminderungen jedoch nicht vor Beendigung des Leasingvertrages.

4.5. Soweit im Schadensfall nicht eine Versicherung oder Dritte Ersatz leisten, hat der LN dem LG für alle Schäden am LO Ersatz leisten, sofern diese nicht vom LG oder einer Person, für die der LG einzustehen hat, grob schuldhaft verursacht wurden. Dies gilt nicht für Personenschäden, die vom LG oder einer Person, für die der LG einzustehen hat, verschuldet wurden.

4.6. Der LG ist berechtigt, für die Abwicklung von Schadensfällen den tatsächlichen Aufwand zu verrechnen.

5. Vertragsauflösung durch den LG, vorzeitige Kündigung durch den LN

5.1. Der LG ist berechtigt, den Leasingvertrag jederzeit aus wichtigen Gründen, welche dem LG die weitere Vertragszuhaltung unzumutbar machen, mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Solche wichtigen Gründe sind, wenn:

- a) der LN nach erstmaliger Verschaffung des ordnungsgemäßen Gebrauchs oder bei Verzug mit der Übernahme des LO mit der Zahlung eines Leasingentgelts oder anderen im Vertrag vorgesehenen Zahlungen mindestens sechs Wochen im Rückstand ist und den Rückstand trotz Androhung der vorzeitigen Vertragsauflösung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen nicht bezahlt;
- b) der LN vom LO einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht und diese Verhaltenweise trotz schriftlicher Aufforderung des LG unter Androhung der Auflösung des Leasingvertrages unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen nicht einstellt;

- c) die Erfüllung der Verpflichtungen des LN aus diesem Leasingvertrag tatsächlich gefährdet ist, weil sich die wirtschaftliche Lage des LN wesentlich verschlechtert, weil der LN die Zahlungseinstellung erklärt, weil über das Vermögen des LN ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder weil in das Vermögen des LN erfolglos Exekution geführt wird;
- d) das LO untergegangen ist oder nach Verlust oder Diebstahl nicht binnen angemessener Frist wieder in die Verfügungsgewalt des LN gerät.

5.2. Der LN hat das jederzeit ausübbares Recht, den Leasingvertrag vor Ablauf der vereinbarten Zeit schriftlich zu kündigen.

6. Abrechnung vorzeitig vom LG aufgelöster Leasingverträge

6.1. Bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß Punkt 5.1. hat der LN folgende Leistungen zu erbringen:

- a) sämtliche zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung offenen, aus dem Leasingvertrag geschuldeten Zahlungen samt Verzugszinsen;
- b) alle bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit noch ausstehenden Leasingentgelte, welche barwertmäßig abzuzinsen sind; als Abzinsungszinssatz gilt der zum Zeitpunkt der Auflösung vertragsgemäß zur Anwendung gelangende Sollzinssatz abzüglich 2,5 %-Punkte;
- c) den abgezinsten vertraglich vereinbarten Restwert, wobei die Abzinsung analog zu Punkt 6.1.b) erfolgt;
- d) sämtliche dem LG aus einer vorzeitigen Vertragsauflösung erwachsenden, notwendigen und zweckentsprechenden Kosten für Rücknahme, Sicherstellung, Schätzung, Verwahrung und Verwertung des LO sowie allfällige Steuern und Gebühren aus der vorzeitigen Vertragsauflösung.

6.2. Von dieser Leistungspflicht des LN sind der Erlös aus der Verwertung des LO gemäß Punkt 8. samt allen nach Auflösung des Leasingvertrages erzielten Einnahmen aus bestellten Sicherheiten, wie Pfandrechten, Garantien, Depotzahlungen etc sowie alle sonstigen von Dritten erlangten Erlöse, sei es aus der Leistung von Versicherern oder aus der Liquidation von Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten inklusive Wertminderungsabgeltungen bis zur Höhe des Abrechnungsbetrages gemäß Punkt 6.1. in Abzug zu bringen; darüber hinaus werden dem LN 100 % des den Abrechnungsbetrag gemäß Punkt 6.1. übersteigenden Verwertungserlöses ausbezahlt.

7. Abrechnung von Leasingverträgen bei vorzeitiger Kündigung durch den LN

7.1. Bei einer Kündigung des Leasingvertrages vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit durch den LN gemäß Punkt 5.2. hat der LN folgende Leistungen zu erbringen:

- a) sämtliche zum Zeitpunkt der vorzeitigen Erfüllung offenen, aus dem Leasingvertrag geschuldeten Zahlungen samt Verzugszinsen;
- b) alle bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit noch ausstehenden Leasingentgelte, welche um den Zinskostenanteil, der auf die vereinbarte Finanzierungsbasis, reduziert um die zum Zeitpunkt der Kündigung bereits geleisteten Tilgungsanteile, für den Zeitraum ab Kündigung bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit entfällt, zu kürzen sind; laufzeitabhängige Kosten reduzieren sich verhältnismäßig.
- c) den abgezinsten, vertraglich vereinbarten Restwert; als Abzinsungszinssatz gilt der zum Zeitpunkt der Kündigung vertragsgemäß zur Anwendung gelangende Sollzinssatz.

7.2. Von dieser Leistungspflicht des LN sind der Erlös aus der Verwertung des LO gemäß Punkt 8. samt allen nach Kündigung des Leasingvertrages erzielten Einnahmen aus

bestellten Sicherheiten, wie Pfandrechten, Garantien, Depotzahlungen etc sowie alle sonstigen von Dritten erlangten Erlöse, sei es aus der Leistung von Versicherern oder aus der Liquidation von Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten inklusive Wertminderungsabgeltungen bis zur Höhe des Abrechnungsbetrages gemäß Punkt 7.1. in Abzug zu bringen; darüber hinaus werden dem LN 75% des den Abrechnungsbetrag gemäß Punkt 7.1. übersteigenden Verwertungserlöses ausbezahlt.

8. Rückstellung des LO, Verwertung

8.1. Bei Beendigung des Leasingvertrages ist der LN verpflichtet, das LO unverzüglich in ordnungsgemäßem Zustand auf seine Gefahr und Kosten, an den Sitz des LG zurückzustellen.

8.2. Kommt der LN dieser Rückstellungsverpflichtung nicht nach, so kann der LG die Rückführung des LO auf Gefahr und Kosten des LN veranlassen. Der LG oder dessen Beauftragter ist in diesem Falle berechtigt, das LO sicherzustellen. Sollte das LO mit anderen Gegenständen, die im Eigentum des LN stehen, verbunden sein, ist der LG bzw. ein von ihm Beauftragter berechtigt, die Trennung dieser Gegenstände durchzuführen.

8.3. Der LN hat für die Zeit zwischen Vertragsbeendigung und tatsächlicher Rückstellung des LO ein monatliches Benützungsentgelt in der Höhe des zuletzt vereinbarungsgemäß zu leistenden monatlichen Leasingentgelts zu bezahlen. Das Benützungsentgelt ist aliquot nach Tagen für den Zeitraum bis zur tatsächlichen Rückstellung, falls der LN Wandlung geltend macht bis zu Erklärung der Wandlung, zu berechnen. Dieses Benützungsentgelt enthält keinen Tilgungsanteil.

8.4. Bei Beendigung des Leasingvertrages hat der LN dem LG für den vereinbarten Restwert des LO, welcher bei vorzeitiger Beendigung vertragsgemäß abzuzinsen ist, nach Maßgabe der folgenden Regelungen einzustehen. Der LG wird sich bemühen, das LO bestmöglich zu verwerten. Wird bei der Verwertung des LO durch den LG nach ordentlicher Vertragsbeendigung oder nach vorzeitiger Kündigung durch den LN ein unter dem vertraglichen Abrechnungsbetrag, aber über dem vereinbarten Restwert liegender Erlös erzielt, hat der LN für die Differenz voll einzustehen; wird in denselben Fällen ein unter dem vereinbarten Restwert liegender Erlös erzielt, hat der LN die Differenz zwischen dem Verwertungserlös und dem vereinbarten Restwert im Ausmaß von 75% und die Differenz zwischen dem vertraglichen Abrechnungsbetrag und dem vereinbarten Restwert voll zu ersetzen, von einem den vertraglichen Abrechnungsbetrag übersteigenden Erlös erhält der LN nach Abdeckung aller Forderungen des LG aus diesem Vertrag 75%.

8.5. Sofern eine Verwertung des LO trotz besten Bemühens des LG nicht binnen 2 Wochen nach Rückstellung möglich ist, ist der tatsächliche Wert des LO durch einen vom LG zu bestimmenden aber nicht in seinem Einflussbereich liegenden, gerichtlich beeideten Sachverständigen auf Kosten des LN zu bestimmen und als Verwertungserlös der so ermittelte Schätzwert des LO anzusetzen. Liegt dieser Schätzwert bei ordentlicher Vertragsbeendigung oder bei vorzeitiger Kündigung durch den LN unter dem vertraglichen Abrechnungsbetrag, aber über dem vereinbarten Restwert, hat der LN für die Differenz voll einzustehen; liegt in denselben Fällen der Schätzwert unter dem vereinbarten Restwert, hat der LN die Differenz zum vereinbarten Restwert im Ausmaß von 75% und die Differenz zwischen dem vertraglichen Abrechnungsbetrag und dem vereinbarten Restwert voll zu tragen, liegt der Schätzwert über dem vertraglichen Abrechnungsbetrag, erhält der LN 75% von

dieser Differenz. Wird bei der späteren, tatsächlichen Verwertung des LO ein vom Schätzwert abweichender Erlös erzielt, erfolgt eine Neuberechnung nach den Regeln des Punktes 8.4. Differenzbeträge zur ursprünglichen Berechnung aufgrund des Schätzwertes nach diesem Punkt 8.5. sind der jeweils anderen Vertragspartei zu ersetzen.

8.6. Wird bei Verwertung des LO nach vorzeitiger Vertragsauflösung durch den LG oder nach vorzeitiger Vertragsauflösung durch den LN aus wichtigem Grund ein unter dem vereinbarten Restwert liegender Erlös erzielt oder liegt der Schätzwert gemäß Punkt 8.5. unter dem vereinbarten Restwert, hat der LN die Differenz zwischen dem Verwertungserlös oder dem Schätzwert und dem vereinbarten Restwert voll zu ersetzen, von einem den vertraglichen Abrechnungsbetrag übersteigenden Erlös erhält der LN nach Abdeckung aller Forderungen des LG aus diesem Vertrag 100 %.

9. Ergänzende Bestimmungen für das Kfz-Leasing

9.1. Die polizeiliche Anmeldung und Zulassung des LO sowie dessen Abmeldung bei Beendigung des Leasingverhältnisses hat der LN auf seine Kosten durchzuführen. Der LN ist Halter des Kraftfahrzeuges im Sinne des EKHG (Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz). Das Fahrzeug-Genehmigungsdokument über das Kraftfahrzeug ist auf den LG als Eigentümer auszustellen und verbleibt beim LG.

9.2. Der LN verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Benützung des LO durch Personen ohne Führerschein oder sonst fahruntaugliche Personen ausgeschlossen ist.

9.3. Service- und Reparaturarbeiten sind in gewerblich befugten Fachwerkstätten durchzuführen. Während der Vertragsdauer am LO aus rechtlichen Bestimmungen erforderliche Veränderungen hat der LN auf eigene Kosten vorzunehmen.

9.4. Das LO ist bei Vertragsbeendigung in einem betriebsfähigem Zustand samt Servicenachweisen inklusive aller Schlüssel und gesetzlich allenfalls vorgeschriebenen Prüfnachweisen zurückzustellen.

9.5. Im Falle eines Unfallschadens verpflichtet sich der LN, der Versicherung unverzüglich die erforderliche Schadensmeldung vorzulegen und diese gleichzeitig dem LG zu übermitteln.

9.6. Der LN darf das Kraftfahrzeug nur in jenen europäischen Ländern nutzen, in denen nach den Bedingungen der Kfz-Haftpflicht- und der vereinbarten Kaskoversicherung Versicherungsdeckung besteht.

10. Allgemeine Bestimmungen:

10.1. Mehrere LN haften für alle Verbindlichkeiten aus diesem Leasingvertrag zur ungeteilten Hand.

10.2. Die Rechtsgeschäftsgebühr wie auch alle anderen Abgaben und Gebühren aller Art aus dem Leasingvertrag oder in Bezug auf das LO, die während der Laufzeit dieses Vertrages vorgeschrieben werden sollten, trägt der LN. Dies gilt insbesondere auch für Abgaben und Gebühren aller Art, welche aufgrund von Sicherungsgeschäften im Zusammenhang mit diesem Leasingvertrag (wie Zessionen und Verpfändungen) vorgeschrieben werden.

10.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können auf Seite des LG rechtswirksam nur durch vertretungsbefugte Organe des LG (Geschäftsführer, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte) vereinbart werden.

10.4. Der LN ist verpflichtet, eine Namens- oder Adressenänderung unverzüglich dem LG schriftlich bekanntzugeben. Gibt der LN Änderung der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des LG als zugegangen, wenn sie an die letzte dem LG bekannt gegebene Anschrift gesendet werden.

10.5. Es gilt österreichisches Recht als vereinbart.

10.6. Erfüllungsort ist Linz als Sitz des LG.

10.7. Der LN hat die Möglichkeit, die Beschwerdestelle der VKB-Bank unter der Anschrift: Volkskreditbank AG, Postfach 116, Rudigierstraße 5-7, 4010 Linz; erreichbar unter Telefon: +43 732 7637-163 und per E-Mail an kundendialog@vkb-bank.at als außergerichtliche Beschwerdestelle anzurufen. Für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag sind die ordentlichen Gerichte zuständig.